

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzte u.a. einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die Nennung der relevanten Gesetzesnormen, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente, eigene Überlegungen und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Aufgabe 1	Punkte
Frage 1.1: Prüfungsschritte	
<ul style="list-style-type: none"> Das Gericht tritt auf eine Klage ein, wenn die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (ZPO 59 I). I.c. insb. Prozessvoraussetzung betr. gültige Klagebewilligung problematisch: <ul style="list-style-type: none"> In den Fällen, in welchen das Schlichtungsverfahren obligatorisch ist, stellt dessen Durchführung eine Prozessvoraussetzung dar, die mit der Klagebewilligung gem. ZPO 209 bewiesen wird. ZPO 197 (Grundsatz): Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus. ZPO 198 zählt Ausnahmen auf, in welchen das Schlichtungsverfahren entfällt. Ausserdem wäre gem. ZPO 199 ein Verzicht bei gegebenen Umständen möglich. I.c. ist keine Ausnahme gegeben (und kein Verzicht möglich), weshalb zunächst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss. Sachverhaltsbasierte (summarische) Prüfung weiterer Prozessvoraussetzungen, wie u.a. schutzwürdiges Interesse (ZPO 59 II a); örtliche Zuständigkeit (ZPO 59 II b); sachliche Zuständigkeit (ZPO 59 II c); Partei- und Prozessfähigkeit (ZPO 59 II d); keine anderweitige Rechtshängigkeit (ZPO 59 II e); keine entgegenstehende Rechtskraft (ZPO 59 II f); Vorschuss für Gerichtskosten (ZPO 59 II f). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass weitere Prozessvoraussetzungen nicht gegeben wären. Fazit: Die Prozessvoraussetzungen sind bis auf diejenige der gültigen Klagebewilligung erfüllt. Da die Klage i.c. in Umgehung des obligatorischen Schlichtungsversuches direkt vor Gericht erhoben wurde, wird das Bezirksgericht Zürich nicht auf die unbewilligte Klage eintreten, weil es an einer Prozessvoraussetzung fehlt (ZPO 59 I). 	5.5
Total Punkte Frage 1.1	5.5
Frage 1.2: Voraussetzungen Betreuung	
<ul style="list-style-type: none"> Anhebung Betreuung grds. an keinerlei Voraussetzungen gebunden und verlangt insb. vorgängig weder eine Zahlungsaufforderung noch eine Androhung der Betreuung. Gläubigerin (Gl.) kann einen Zahlungsbefehl erwirken, ohne den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung nachweisen zu müssen. Ein Vollstreckungstitel ist für die Anhebung der Betreuung nicht erforderlich. Fazit: Folglich hätte Aisha Jean i.c. auch direkt betreiben können. 	1.25
Total Punkte Frage 1.2	1.25
Frage 1.3	
Frage 1.3a): Prüfungsschritte	
1. Vorüberlegungen	
Aufgrund des Forderungsübergangs ist Aisha nicht mehr aktivlegitimiert. Fraglich ist, ob Paula in den Prozess gem. ZPO 83 I eintreten kann.	1
2. Prüfung ZPO 83 I (Parteiwechsel bei Veräusserung des Streitobjekts)	
<ul style="list-style-type: none"> Streitobjekt: Als eingeklagte Forderung gilt die Forderung als Streitobjekt i.S.v. ZPO 83 I. Veräusserung: Jede Übertragung eines Rechts oder des Eigentums an einer Sache. Der Forderungsübergang von Aisha an Paula gilt daher als Veräusserung gem. ZPO 83 I. Da Aisha die Forderung nach Eintritt der Rechtshängigkeit, jedoch bevor noch eine Verhandlung stattgefunden hat, veräussert hat, kann davon ausgegangen werden, dass Aisha die Forderung während des Prozesses (i.S.v. ZPO 83 I) veräussert hat. Zustimmung der Gegenseite (Jean) ist nicht nötig im Falle von ZPO 83 I. 	1.5

<ul style="list-style-type: none"> • Fazit: I.c. keine Anhaltspunkte vorhanden, welche gegen die Anwendung von ZPO 83 I sprechen würden. Paula kann (gemäss ZPO 83 I) an Stelle von Aisha in den Prozess gegen Jean eintreten. 	
Total Punkte Frage 1.3a)	2.5
Frage 1.3b): Prüfungsschritte	
1. Vorüberlegungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Paula kann gem. ZPO 83 I eintreten, muss aber nicht. • Das Gesetz sagt nicht, was passiert, wenn die Erwerberin nicht in den Prozess eintritt. • Grds. besteht Einigkeit darüber, dass die Veräusserin aufgrund des Wegfalls der Sachlegitimation nicht mehr aktivlegitimiert ist. Strittig ist, ob die klagende Veräusserin (i.c. Aisha) die Prozessführungsbefugnis behält und den Prozess als Prozessstandschafterin der Erwerberin (i.c. Paula) weiterführen kann. • Definition Prozessstandschaft: Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen. 	1.75
2. Diskussion/Prüfung der Folgen, wenn Paula nicht in den Prozess eintritt:	3.5
<ul style="list-style-type: none"> • Ansicht 1¹: Veräusserin behält Prozessführungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion/eigene Argumentation, weshalb dieser Ansicht zu folgen sei. - Fazit (Ansicht 1): Aisha hat den Prozess als Prozessstandschafterin im eigenen Namen für Paula weiterzuführen und das Klagebegehren gem. ZPO 227 I auf Leistung an Paula abzuändern. Nimmt Aisha keine Klageänderung vor, würde das Urteil ohne Rechtskraft für Paula ergehen. <i>[Hinweis: für Prüfung Klageänderung wurden bis zu max. 2 ZP vergeben]</i> • Ansicht 2²: Veräusserin verliert Prozessführungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion/eigene Argumentation, weshalb dieser Ansicht zu folgen sei. - Fazit (Ansicht 2): Aufgrund der fehlenden Aktivlegitimation von Aisha und da keine Prozessstandschaft möglich ist, wird die Klage abgewiesen. Das abweisende Urteil entfaltet nur Rechtskraft betr. Aisha und ergeht ohne Wirkung für die Erwerberin (Paula). Paula kann folglich in einem neuerlichen Prozess gegen Jean vorgehen. <p><i>[Hinweis: Vorliegend wurden insb. für gute Argumentationen pro/contra Beibehaltung der Prozessführungsbefugnis der Veräusserin, gute eigene Überlegungen sowie für die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten Punkte gegeben. Die volle Punktzahl konnte für die Vertretung beider Ansichten erreicht werden. Wurden beide Ansichten ausgeführt und dazu schlüssig Stellung genommen, wurde dies mit bis zu max. 2 ZP honoriert.]</i></p>	
Total Punkte Frage 1.3b)	5.25
Frage 1.4	
Frage 1.4a) Beurteilung Rechtsbegehren	
1. Vorüberlegungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich bei beiden Rechtsbegehren (RB) um Feststellungsklagen i.S.v. ZPO 88 (1. RB ist eine negative Feststellungsklage; 2. RB eine [positive] Feststellungsklage). • Neben den allg. Prozessvoraussetzungen (ZPO 59) ist bei der Feststellungsklage insb. das Feststellungsinteresse (Erscheinungsform des allg. Rechtsschutzinteresses; ergibt sich aus ZPO 59 II a) besonders zu prüfen (kumulativ): <ol style="list-style-type: none"> (1) Erhebliche Ungewissheit über die Rechtslage (2) Unzumutbarkeit der Fortdauer der Ungewissheit für die klagende Partei (3) Unmöglichkeit, die Ungewissheit mit einer Leistungs- oder Gestaltungsklage zu beseitigen (Subsidiarität) • Das Feststellungsinteresse ist Sachurteilsvoraussetzung. Fehlt es an einem Feststellungsinteresse, tritt das Gericht auf die Klage nicht ein (vgl. ZPO 59 II a). 	2
2.1 Rechtsbegehren 1: Negative Feststellungsklage	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachverhaltsbezogene Diskussion, ob oben genannte Vss. (1) bis (3) gegeben sind. 	6

¹ Vgl. KUKO-ZPO DOMEJ, 3. Aufl., Basel 2021, Art. 83 N 10 ff.; LIVSCHITZ, Stämpflis Handkommentar ZPO, Bern 2010, Art. 83 N 9 f.; MOSER, in: FHB Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2020, N 13.71 m.w.H. auf BGer 4A_635/2017, 8.8.2018, E. 4.1.1. sowie Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221, 7286.

² Vgl. BSK ZPO-GRABER, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 83 N 10 f.; BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 10. Aufl., Bern 2018, § 22 N 101; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, § 13 N 79; SCHWANDER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 83 N 23 ff.; GÖKSU, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 83 N 16.

<ul style="list-style-type: none"> • Fazit: (1) und (3) sind zu bejahen. Je nachdem, ob unter (2) die Unzumutbarkeit bejaht wird, ist das Feststellungsinteresse i.c. gegeben/nicht gegeben und auf das RB wird eingetreten/nicht eingetreten [<i>Hinweis: beide Lösungen bei überzeugender Argumentation vertretbar.</i>] 	
2.2 Rechtsbegehren 2: Positive Feststellungsklage	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachverhaltsbezogene Diskussion, ob oben genannte Vss. (1) bis (3) gegeben sind. • Fazit: Auf das RB 2 wird nicht eingetreten, da eine Leistungsklage hätte erhoben werden können (Vss. 3 nicht erfüllt). 	4
Total Punkte Frage 1.4a)	12
Frage 1.4b) Sachliche Zuständigkeit HG ZH	
1. Vorüberlegungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachl. Zuständigkeit ist eine Prozessvoraussetzung und führt bei Verneinung zu Nichteintretensentscheid (vgl. ZPO 59 II b). • Wird kantonal geregelt, soweit die ZPO nichts anderes bestimmt (ZPO 4 I). • Laut SV ist die örtl. Zuständigkeit im Kanton ZH gegeben. Der Kanton ZH verfügt über ein Handelsgericht (vgl. GOG 3 I b). Die sachl. Zuständigkeit ist gem. ZPO 6 zu prüfen. 	1.5
2. Sachliche Zuständigkeit HG ZH	
<ul style="list-style-type: none"> • Handelsrechtliche Streitigkeit gem. ZPO 6 II (kumulativ) <ul style="list-style-type: none"> (1) Geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei betroffen (lit. a): erfüllt bei beiden RB, da sich beide RB auf Forderungen beziehen, die sich aus der geschäftlichen Tätigkeit von Aisha (und somit einer Partei) als Architektin ergeben. (2) Gegen den Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen (lit. b): <ul style="list-style-type: none"> - Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten muss mind. CHF 30'000 betragen (BGG 74 I b). - RB 1 würde mit CHF 35'000 das Streitwertfordernis erfüllen; RB 2 (Streitwert CHF 20'000) hingegen nur bei objektiver Klagehäufung von beiden RB. <p><i>[Hinweis: Falls jdm. mit guter Begründung zum Schluss gekommen ist, dass sowohl für RB 1 und RB 2 das Feststellungsinteresse gegeben ist und daher die sachl. Zuständigkeit auch bei RB 2 prüft oder vollständigheitshalber die sachl. Zuständigkeit trotz Fehlens des Feststellungsinteresses bei RB 2 prüft, die Problematik der obj. Klagehäufung erkennt und diese prüft, wurde dies mit bis zu max. 3 ZP bewertet.]</i></p> <p>(3) Handelsregistereintrag (lit. c): Nicht erfüllt, da nur Aisha im HR eingetragen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung ZPO 6 III i.c. ist nur die beklagte Partei (Aisha) im HR eingetragen, die übrigen Vss. sind jedoch erfüllt. Jean hat daher die Wahl zwischen dem HG und dem ord. Gericht. Die sachl. Zuständigkeit ist folglich (gem. ZPO 6 III) zu bejahen. 	3.5
Total Punkte Frage 1.4b)	5
Frage 1.5	
1. Vorüberlegungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Widerklage: Neben den besonderen Prozessvoraussetzungen (ZPO 224) müssen auch die allg. Prozessvoraussetzungen einer selbständigen Klage nach ZPO 59 gegeben sein. • Ausgehend vom SV sind (1) die sachliche Zuständigkeit (ZPO 59 II b) sowie (2) die anderweitige Rechtshängigkeit (ZPO 59 II d) problematisch. 	1
2. Sachliche Zuständigkeit HG (ZPO 6)	
<p>(1) Geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei betroffen (lit. a): i.c. erfüllt (vgl. oben)</p> <p>(2) Gegen den Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen (lit. b): i.c. erfüllt (Forderung von Aisha beträgt CHF 35'000; vgl. dazu oben)</p> <p>(3) HR-Eintrag (lit. c): i.c. nicht erfüllt, da nur Aisha im HR eingetragen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung ZPO 6 III <ul style="list-style-type: none"> - (grds.) nicht erfüllt, da in Bezug auf die Widerklage Jean der Beklagte ist (und Jean nicht im HG eingetragen ist). 	4.5

<ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzung mit Rechtsprechung (vgl. BGE 143 III 495) / sachverhaltsbezogene Diskussion der Zuständigkeit des HG. • Fazit: Gem. oben genannter Rspr. ist das HG i.c. zuständig für die konnexe Widerklage gegen Jean. <p><i>[Hinweis: Bis zu 2 ZP möglich für eigene gute Argumentationen/Stellungnahme (mit oder ohne Auseinandersetzung mit oben genannter Rspr.)]</i></p>	
3. Anderweitige Rechtshängigkeit (ZPO 59 II d)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sowohl Jeans RB 1 (neg. Feststellungsklage) wie auch Aishas RB (positive Leistungsklage) beziehen sich auf die Frage, ob der Betrag von CHF 35'000 für Architekturdienstleistungen geschuldet ist. Da laut SV auf Jeans Klage eingetreten wurde und diese daher rechtshängig ist, ist ZPO 59 I d genauer zu prüfen. • Rechtshängigkeit: Ausschluss einer weiteren identischen Klage (ZPO 64 I a; Sperr-/Ausschlusswirkung): <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung/Auseinandersetzung mit Theorien betr. Rechtshängigkeit. - Zuständigkeitskoordinierende Rechtshängigkeitssperre (verschiedene Gerichte; Anwendung Kernpunkttheorie & Parteienidentität) ist von der Rechtshängigkeitssperre i.e.S. (vor demselben Gericht; Anwendung «traditioneller» / zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff & Parteienidentität) zu unterscheiden. - Sachverhaltsbezogene Diskussion der Rechtshängigkeit; i.c. geht es um Klagen vor demselben Gericht (HG ZH) und somit um die Rechtshängigkeitssperre i.e.S., welche nach dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff zu beurteilen ist. • Fazit: Ausgehend vom zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff zeigt sich die erhobene Widerklage (Leistungsklage) von Aisha nicht als identisch mit der neg. Feststellungsklage von Jean, da unterschiedliche Rechtsbegehren. <p><i>[Hinweis: für gute Ausführungen zu den Theorien betr. Rechtshängigkeit, gute sachverhaltsbasierte Argumentationen und eigene Überlegungen wurden (auch bei abweichender Lösung/Fazit) bis zu 2.5 ZP vergeben].</i></p>	7
Total Punkte Frage 1.5	12.5
Total Punkte Aufgabe 1	44

Aufgabe 2	Punkte
Frage 2.1: Prüfungsschritte	
<ul style="list-style-type: none"> • ZPO 212 I (Entscheid); Subsumtion: <ul style="list-style-type: none"> - Vermögensrechtliche Streitigkeit (i.c. gegeben); - Streitwert CHF 1'500 (gem. ZPO 91: i.c. unter CHF 2'000); - klagende Partei (Alessandro; vertreten durch RAin Chopra; gegeben) hat einen entsprechenden Antrag gestellt (laut SV wurde dies beantragt). • Fazit: Ja, die Schlichtungsbehörde kann gem. ZPO 212 I entscheiden, dass Rahel CHF 1'500 an Alessandro zu bezahlen hat. 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeit <p>Macht die Schlichtungsbehörde von ihrer Entscheidkompetenz Gebrauch, so finden sinngemäss die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens Anwendung (ZPO 243 ff.). Folglich gilt betr. Öffentlichkeit des Verfahrens ZPO 54 (nicht ZPO 203 III): I.c. Verhandlung daher öffentlich.</p>	1
Total Punkte Frage 2.1	3
Frage 2.2: Prüfungsschritte	
<ul style="list-style-type: none"> • ZPO 204 (Persönliches Erscheinen); Subsumtion: <ul style="list-style-type: none"> - Die Parteien (i.c. Alessandro und Rahel) müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen (ZPO 204 I). - Es liegt i.c. keine Ausnahme von ZPO 204 III vor. - Da Alessandro nicht persönlich erschienen ist und RAin Chopra ihn im Schlichtungsverfahren nicht vertreten kann, gilt Alessandro als säumig i.S.v. ZPO 206 I. 	2.5

<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen Schlichtungsbehörde: Da Alessandro (Kläger) säumig ist, gilt das Schlichtungsgesuch (gem. ZPO 206 I) als zurückgezogen; die Schlichtungsbehörde schreibt das Verfahren als gegenstandslos ab. 	
Total Punkte Frage 2.2	2.5
Frage 2.3: Prüfungsschritte (vgl. BGE 146 III 185)	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus (ZPO 197; Schlichtungsobligatorium). • I.c. keine Ausnahme von ZPO 198 gegeben. • Dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, dass ein Verzicht gem. ZPO 199 II möglich wäre; insb. wohnt Rahel laut SV in ZH (vgl. ZPO 199 II a). • Gemeinsamer Verzicht erst ab einem Streitwert von mind. CHF 100'000 möglich (klarer Wortlaut von ZPO 199 I): i.c. nicht möglich, da Streitwert CHF 1'500. • Fazit/Vorgehen Schlichtungsbehörde: Verzicht i.c. nicht möglich. Die Schlichtungsbehörde wird keine Klagebewilligung ausstellen (sondern unter Hinweis auf zwingende Natur des Schlichtungsverfahrens an Termin festhalten und Parteien ggf. erneut auf die Erscheinungspflicht aufmerksam machen). <i>[Hinweis: Abweichende Lösungen wurden bei guter Begründung mit bis zu 1 ZP bewertet.]</i> 	2.5
Total Punkte Frage 2.3	2.5
Frage 2.4: Prüfungsschritte	
Vorüberlegungen: ZPO 47 (Ausstandsgründe)	
<ul style="list-style-type: none"> • ZPO 47 Anwendungsbereich: Gerichtspersonen. I.c. gegeben. • Befangenheit (und damit Ausstandsgrund): Tatsächliche Voreingenommenheit des betreffenden Gerichtsmitglieds wird nicht verlangt. Vielmehr genügen Umstände, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. 	1
ZPO 47 I: Positive Ausstandsgründe <ul style="list-style-type: none"> • Zwingende Ausstandsgründe, v.A.w. zu berücksichtigen. • I.c. könnte ZPO 47 I b (Vorbefassung) in Frage kommen. Jedoch ist die Mitwirkung im Schlichtungsverfahren vor dem Entscheidverfahren grds. keine Tätigkeit in «anderer Stellung» i.S.v. 47 I b. • Zwischenfazit: I.c. liegt kein zwingender Ausstandsgrund gem. ZPO 47 I vor. <i>[Hinweis: Abweichende Lösungen wurden bei guter Begründung mit bis zu 1 ZP bewertet.]</i> 	1.5
ZPO 47 II: Negative Ausstandsgründe / zulässige Vorbefassung <ul style="list-style-type: none"> • Kein Ausstandsgrund für sich allein; Befangenheit ist jedoch auch in diesen Konstellationen zu bejahen, wenn weitere Umstände hinzukommen, die bei objektiver Betrachtungsweise den Anschein der Befangenheit begründen. • Im Allgemeinen muss ein Verfahren in Bezug auf den konkreten SV und die zu entscheidenden Rechtsfragen trotz Vorbefassung einer Richterin als offen und nicht vorbestimmt erscheinen. Es kommt darauf an, inwiefern sich die in den beiden Verfahrensabschnitten zu beurteilenden Fragen ähnlich sind oder miteinander zusammenhängen, welcher Entscheidungsspielraum verbleibt und welche Bedeutung die Entscheidung für den Fortgang des Verfahrens hat (vgl. BSK ZPO-WEBER, Art. 47 N 52; vgl. BGE 114 Ia 50 E. 3d). • ZPO 47 II b: Mitwirkung beim Schlichtungsverfahren für sich allein kein Ausstandsgrund. Hat die Schlichtungsrichterin aber bspw. nach Durchführung des Beweisverfahrens den Parteien einen konkreten Urteilsvorschlag unterbreitet, erscheint das Verfahren grds. nicht mehr offen und die Annahme einer Befangenheit objektiv gerechtfertigt; das blosses Unterbreiten eines Vergleichsvorschlags genügt demgegenüber nicht. • Sachverhaltsbasierte Diskussion, ob i.c. ein Ausstandsgrund vorliegt. • Fazit: I.c. keine Einigung zustande gekommen und Klagebewilligung erteilt. Dem SV sind keine Hinweise zu einem Urteilsvorschlag zu entnehmen. Befangenheit i.c. daher zu verneinen; Frau Schenk muss nicht in den Ausstand treten. <i>[Hinweis: Abweichende Lösungen wurden bei guter Begründung mit bis zu 2 ZP bewertet.]</i> 	2.5
Total Punkte Frage 2.4	5
Total Punkte Aufgabe 2	13

Aufgabe 3	Punkte
Frage 3.1: Prüfungsschritte	
1. Vorüberlegungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Problematische Aspekte: (1) Uhrzeit der Zustellung des Zahlungsbefehls (ZB) und (2) Zustellung an Tochter von Alexander. Abgrenzung Rechtsfolgen/mögliches Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> - Nichtigkeit: Weder (1) noch (2) ist nichtig i.S.v. SchKG 22 I. - Fraglich, ob (1) oder/und (2) fehlerhaftes Vorgehen darstellen; mögliches Vorgehen: Beschwerde gem. SchKG 17 I. • Beschwerde gem. SchKG 17 I: Subsidiarität ggü. gerichtl. Klagen des SchKG. I.c. keine Klage ersichtlich. • Beschwerde u.a. betr. Verletzung betriebsrechtl. Verfahrensvorschriften (i.c. fraglich, ob Art und Weise der Zustellung des ZB und/oder deren Zeitpunkt SchKG-Vorschriften verletzen). 	1.5
2. Zustellung an Tochter: Beschwerde an Aufsichtsbehörde gem. SchKG 17	
<ul style="list-style-type: none"> • Verfügendes Organ: i.c. Betriebsbeamtin / Betriebsamt (BA) i.S.v. SchKG 17 I: gegeben. • Beschwerde-/Anfechtungsobjekt: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügung i.S.v. SchKG 17: jedes amtliche Handeln oder Unterlassen, welches auf den Fortgang des Vollstreckungsverfahrens gerichtet ist. - ZB = die durch das BA an den Schuldner (S.) gerichtete amtliche Aufforderung, die Gl. zu befriedigen, oder sich dem Anspruch desselben auf dem vorgeschriebenen Wege zu widersetzen, unter Androhung bestimmter betriebsrechtl. Folgen im Unterlassungsfalle. Die Zustellung des ZB gilt daher als betriebsrechtl. Verfügung i.S.v. SchKG 17. • Beschwerde-/Anfechtungsgründe: <ul style="list-style-type: none"> - I.c. kommt die Geltendmachung von einer Verletzung der Zustellungsvorschriften (SchKG 64 ff.) als eine Rechtsverletzung (SchKG 17 I) in Frage. • Aktiv-/beschwerdelegitimation: <ul style="list-style-type: none"> - Erforderlich ist, dass der Beschwerdeführer durch eine erlassene oder verweigerte Verfügung in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat. I.c. ist Alexander beschwerdeberechtigt. • Passivlegitimation/BeschwerdegegnerIn: <p>Passivlegitimiert und Beschwerdegegnerin ist diejenige Vollstreckungsbehörde, welche den angefochtenen Entscheid gefällt hat oder hätte fällen sollen. I.c. ist das zuständige BA daher Beschwerdegegnerin.</p> • Beschwerdezweck: <ul style="list-style-type: none"> - Beschwerde muss einen verfahrensrechtliche Korrektur/praktischen Verfahrenszweck verfolgen. Die Korrektur im Sinn eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung muss noch möglich sein. <i>[Hinweis: i.c. beide Ansichten bei guter Begründung vertretbar].</i> • Beschwerdefrist: <ul style="list-style-type: none"> - SchKG 17 II: 10 Tage seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer Kenntnis von der Verfügung erhalten hat. - I.c. problematisch: ZB wurde um 20.15 Uhr zugestellt, also während geschlossenen Zeiten gem. SchKG 56 Ziff. 1 (zw. 20.00 und 07.00 Uhr). - SchKG 56 gilt nur betr. Betreibungshandlungen: <ul style="list-style-type: none"> (1) Alle Handlungen der Vollstreckungsbehörden, (2) die auf die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens gerichtet sind, welches darauf abzielt, (3) die Gl. auf dem Weg der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des S. zu befriedigen, (4) und die in die Rechtsstellung des S. eingreifen. Zustellung ZB erfüllt diese Vss., daher liegt i.c. eine Betreibungshandlung i.S.v. SchKG 56 vor; SchKG 56 ist anwendbar. - Zustellung während geschlossenen Zeiten (vgl. BGE 121 III 284): eine Betreibungshandlung, die entgegen SchKG 56 während den Betreibungsferien vorgenommen wurde, gilt weder als nichtig noch als anfechtbar. Vielmehr entfaltet sie ihre Wirkungen erst am ersten Tag nach Ablauf der Betreibungsferien. 	12

<p>- Anwendung dieser Rspr. auf vorliegenden Fall: ZB wurde am 8.7.2020 erst nach 20.00 Uhr übergeben; Zustellung gilt daher als am folgenden Werktag, dem 9.7.2020 (Do), als erfolgt.</p> <p><u>Berechnung Beschwerdefrist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Da Zustellung als am 9.7.2020 erfolgt gilt, beginnt die Beschwerdefrist gem. SchKG 31 i.V.m. ZPO 142 I am folgenden Tag zu laufen, d.h. am 10.7.2020 (Fr). Die Frist beträgt gem. SchKG 17 II zehn Tage und würde daher am 19.7.2020 (So) enden. - Da das SchKG im Bereich der Ferien und des Fristenstillstands Abweichendes vorsieht und ZPO 145 IV die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand ausdrücklich vorbehält, gehen SchKG 56 ff. als Spezialbestimmungen den Bestimmungen der ZPO zu den Gerichtsferien vor. - Daher sind betr. Betreibungsferien i.c. SchKG 56 und 63 zu prüfen: Gemäss BGer findet SchKG 63 nur Anwendung auf Fristen, welche durch eine Betreibungshandlung i.S.v. SchKG 56 ausgelöst wurden. Wie oben ausgeführt gilt Zustellung ZB als Betreibungshandlung i.S.v. SchKG 56, daher kommt SchKG 63 i.c. zur Anwendung: Betreibungsferien von 15.-31.7.2020 (SchKG 56 Ziff. 2); Verlängerung um 3 Tage. Samstage, Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage bei der dreitägigen Frist nicht mitgezählt. Die Frist verlängert sich somit bis zum Ablauf des dritten Werktages. - Letzter Tag Betreibungsferien: 31.7.2020 (Fr) => erster Tag der Verlängerung ist daher Mo, 3.8.2020, dritter (letzter) Tag der Verlängerung ist somit Mi, 5.8.2020. <p>• Fazit: Alexander kann eine Beschwerde gegen das Vorgehen der Betreibungsbeamtin (Zustellung an Tochter) bis spätestens am 5.8.2020 einreichen. Gem. SchKG 31 i.V.m. ZPO 143 I gilt die Frist als eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist (i.c. also am 5.8.2020) beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird.</p>	
<p>3. Erfolgsaussichten</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Betreibungsurkunden i.S.v. SchKG 64: Urkunden, mit welchen der S. unter Androhung von Rechtsfolgen für den Unterlassungsfall zur Befriedigung der Gl. aufgefordert wird. ZB gilt als Betreibungsurkunde i.S.v. SchKG 64 I. • Laut SchKG 64 I werden Betreibungsurkunden dem S. in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird er daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung u.a. an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person geschehen. Da Alexander in der Wohnung (wo er auch seinen Beruf ausübt) nicht angetroffen wurde, ist i.c. fraglich, ob die Ersatzzustellung an Petra vorgenommen werden durfte. • Sachverhaltsbasierte Diskussion/eigene Stellungnahme, ob Petra als eine zu Alexanders Haushalt gehörende «erwachsene Person» i.S.v. SchKG 64 I gilt oder nicht. • Auch wenn angenommen wird, Petra sei nicht urteilsfähig (bzw. aufgrund fehlender Volljährigkeit), würde ZB i.c. jedoch trotzdem Wirkung entfalten, da die Zustellung an nicht urteilsfähige Kinder zwar unzulässig ist, jedoch aber dennoch ihre Wirkung entfaltet, wenn der S. die Urkunde zur Kenntnis genommen hat (vgl. BSK SchKG-ANGST, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 64 N 18). <i>[Hinweis: Andere Ansicht bei guter Argumentation vertretbar].</i> • Fazit: Beschwerde wäre in der Sache daher erfolglos. <i>[Hinweis: Andere Ansicht bei guter Argumentation vertretbar].</i> 	<p>3.5</p>
<p>Total Punkte Frage 3.1</p>	<p>17</p>
<p>Frage 3.2</p>	
<p>Frage 3.2a): Frist Rechtsvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • SchKG 74 I: innert 10 Tagen nach der Zustellung. • Laut SV hat Alexander am 14.7.2020 und somit innert Frist Rechtsvorschlag (RV) erhoben. 	<p>1</p>
<p>Frage 3.2b): Begründung Rechtsvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • SchKG 75 I: RV bedarf keiner Begründung. Alexander hätte RV nicht begründen müssen. • Mit der Begründung hat Alexander nicht auf weitere Einreden verzichtet (SchKG 75 I). • I.c. war (auch) keine Begründung nötig, da kein Fall der Begründungspflicht gem. SchKG 75 II oder 75 III vorlag. 	<p>1</p>

Frage 3.2c): Wirkungen Rechtsvorschlag	
SchKG 78 I: Der RV bewirkt die Einstellung der Betreuung.	0.5
Total Punkte Frage 3.2	2.5
Frage 3.3	
Frage 3.3a): Zuständigkeit	
Örtliche Zuständigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • SchKG 84 I: örtliche Zuständigkeit des Rechtsöffnungsgerichts: am Betreuungsort. • Ordentlicher Betreuungsort gem. SchKG 46 I: Wohnsitz von Alexander (Stadt Zürich). 	1
Sachliche Zuständigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • Das kant. Recht regelt die sachliche Zuständigkeit des Rechtsöffnungsgerichts (ZPO 3 f.). • Gemäss klarem Gesetzeswortlaut in SchKG 84 I muss es eine richterliche Instanz sein, welche über die Rechtsöffnung entscheidet. • Kanton ZH: gem. GOG ZH 24 c i.V.m. ZPO 251 a ist das Einzelgericht sachlich zuständig. 	2
Frage 3.3b): Verfahren	
Laut ZPO 251 a gilt für Entscheide, die vom Rechtsöffnungsgericht getroffen werden, das summarische Verfahren.	0.5
Frage 3.3c): Schlichtungsverhandlung	
Nein. Laut ZPO 198 a entfällt das Schlichtungsverfahren im summarischen Verfahren und somit auch im Rechtsöffnungsverfahren.	0.5
Total Punkte Frage 3.3	4
Frage 3.4	
1. Vorüberlegungen	
Qualifikation Rechtsöffnungstitel: Einschätzungsentscheid stellt zusammen mit der darauf basierenden Rechnung einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG 80 II Ziff. 2 dar; vollstreckbare Verfügung schweizerischer Verwaltungsbehörden (Urteilssurrogat).	1
2. Voraussetzungen betr. def. Rechtsöffnung	
<p>(1) Drei Identitäten</p> <p>(a) Aus dem Entscheidsurrogat Berechtigte und Betreibende: Basierend auf dem SV kann angenommen werden, dass die zuständige Steuerbehörde laut Einschätzungsentscheid und Schlussrechnung Gl. wie auch betreibende Partei ist.</p> <p>(b) Im Entscheidsurrogat Verpflichteter und Betriebener: I.c. kann angenommen werden, dass Alexander sowohl laut Einschätzungsentscheid wie auch der Schlussrechnung Verpflichteter und auf dem ZB und Rechtsöffnungsgesuch als S. vermerkt ist.</p> <p>(c) Über den im Vollstreckungstitel beurteilten Anspruch: I.c. kann angenommen werden, dass der Grund der Forderung (Steuerforderung für das Jahr 2018) laut ZB und Rechtsöffnungstitel übereinstimmt.</p> <p>(2) Bedingungslose Zahlungspflicht, Fälligkeit: Laut SV verpflichtet das Urteilssurrogat Alexander zur Zahlung einer Geldleistung.</p> <p>(3) Bestimmtheit oder unzweideutige Bestimmbarkeit des geschuldeten Betrages: Laut SV wird im Urteilssurrogat (Einschätzungsentscheid zusammen mit Schlussrechnung) die Steuerforderung genau auf CHF 9'500 beziffert.</p> <p>(4) Vollstreckbarkeit: Laut SV sind sowohl der Einschätzungsentscheid wie auch die Schlussrechnung in Rechtskraft erwachsen; ausserdem hat die Steuerbehörde beide samt Vollstreckbarkeitsbescheinigung eingereicht.</p> <p>(5) Fälligkeit: Die Steuerforderung war laut SV zum Zeitpunkt der Zustellung des ZB fällig.</p>	4
3. Mögliche materielle Einreden des Schuldners	
I.c. beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheidsurrogat einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, daher wird Rechtsöffnung erteilt, wenn die betriebene Partei (Alexander) nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheidsurrogats getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (SchKG 81 I).	4

<u>Vorbringen von Alexander:</u>	
<p>1. Korrekter Steuerbetrag betrage CHF 7'000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dabei handelt es sich um Vorbringen gegen den Einschätzungsentscheid und die Schlussrechnung. Das Rechtsöffnungsgericht darf jedoch die inhaltliche Richtigkeit eines vollstreckbaren Entscheids nicht überprüfen. Davon darf einzig bei offensichtlicher Nichtigkeit des zu vollstreckenden Entscheids abgewichen werden, wofür i.c. keine Anhaltspunkte bestehen. Die Kognition des Rechtsöffnungsgerichts ist im Wesentlichen auf die Tilgung oder Stundung und die Verjährungseinrede beschränkt. • Der Entscheid über den Bestand und die Höhe der Steuerforderung ist durch die Steuerbehörden erfolgt (eine Überprüfung hätte mit den entsprechenden Rechtsmitteln im Steuerungsverfahren erreicht werden müssen; Alexander hat laut SV jedoch keine Einsprache erhoben). Diese Entscheide dürfen im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr überprüft werden. • Das Vorbringen Nr. 1 kann folglich im Rechtsöffnungsverfahren nicht gehört werden. <p>2. Den Betrag von CHF 7'000 habe Alexander bereits bezahlt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alexander bringt mit diesem Vorbringen sinngemäss die Einrede der Tilgung vor. • Die Tilgung ist durch Urkunden zu beweisen. Urkunden sind Schriftstücke. Alexander wird für die getätigte Einzahlung der CHF 7'000 einen von der Bank ausgestellten Beleg mitbringen. Ein solcher Beleg vermag dem geforderten Urkundenbeweis gemäss SchKG 81 I grds. zu genügen. 	
4. Fazit	
Da Vorbringen Nr. 1 im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu hören sein wird, Alexander in Bezug auf Vorbringen Nr. 2 die sinngemässe Tilgung im Umfang von CHF 7'000 jedoch nachweisen kann, wird das Rechtsöffnungsgesuch im Umfang von CHF 7'000 abgewiesen und der Steuerbehörde Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 2'500 erteilt werden.	1
Total Punkte Frage 3.4	10
Frage 3.5: RM gegen Urteil (def. Rechtsöffnung)	
Frage 3.5a)	
<ul style="list-style-type: none"> • Berufung <ul style="list-style-type: none"> - Die Berufung ist prinzipiales Rechtsmittel (sie geht – soweit zulässig – den anderen RM vor; vgl. ZPO 319 a). - ZPO 309 b Ziff. 3: Berufung unzulässig betr. Rechtsöffnung. Daher i.c. keine Berufung möglich. • Beschwerde <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschwerde ist subsidiäres Rechtsmittel im Verhältnis zur Berufung. - Anfechtungsobjekt: ZPO 319; i.c. nicht berufungsfähiger erstinstanzlicher Endentscheid und somit Anfechtungsobjekt gegeben i.S.v. ZPO 319 a. - Streitwert: i.c. kein Streitwerterfordernis, da erstinstanzlicher Rechtsöffnungsentscheid streitwertunabhängig ausschliesslich mit der Beschwerde nach ZPO 319 ff. anfechtbar ist (vgl. ZPO 309 a und b). • Fazit: Alexander kann gegen den Rechtsöffnungsentscheid Beschwerde einreichen (da Frist, Legitimation, Beschwer und Anfechtungsgrund laut dem SV gegeben und nicht zu prüfen sind). 	2
Frage 3.5b)	
<ul style="list-style-type: none"> • Streitwert: i.c. kein Streitwerterfordernis, da erstinstanzlicher Rechtsöffnungsentscheid streitwertunabhängig ausschliesslich mit der Beschwerde nach ZPO 319 ff. anfechtbar ist (vgl. ZPO 309 a und b). • Daher gleiche Antwort wie unter 3.5a): Beschwerde. 	1
Total Punkte Frage 3.5	3
Frage 3.6	
Vorüberlegungen betr. Frage 3.6 a) und 3.6 b)	
Gegenstand der Pfändung: (1) Alle gegenwärtigen, (2) rechtlich dem S. gehörenden, (3) im Inland belegenen (Territorialitätsprinzip), (4) Vermögenswerte (verkehrsfähig und gegen Entgelt veräusserbar).	1

Frage 3.6a): Reitpferd	
<ul style="list-style-type: none"> • Reitpferd gilt grds. als (1) gegenwärtiger, (2) Alexander (S.) gehörender (laut Versicherungsunterlagen), (3) im Inland belegener (4) Vermögenswert. • Fraglich jedoch, ob i.c. Ausnahme gem. SchKG 92 I Ziff. 1a (unpfändbare Vermögenswerte; Tiere) vorliegt. • Sachverhaltsbasierte Diskussion/Eigene Stellungnahme (max. 2 P), ob Reitpferd i.c. als Tier i.S.v. SchKG 92 I Ziff. 1a gilt oder nicht. • Fazit: pfändbar/unpfändbar [<i>Hinweis: beide Lösungen vertretbar; bewertet wurde insb. Argumentation</i>] 	3
Frage 3.6b): Rennvelo	
<ul style="list-style-type: none"> • Rennvelo erfüllt Vss. (1), (3) und (4); wohl aber nicht (2), da es laut SV Petra gehört. • Formalisierung des Vollstreckungszugriffs (keine Prüfung der Eigentumslage). Ausnahme jedoch gem. BGer: Nur wenn die Vermögenswerte ganz offensichtlich nicht dem S. zustehen (und Art. 22 SchKG verletzt wird), hat das BA den Vollzug zu verweigern (vgl. BGer 5A_219/2012, 14.8.2012, E. 4.3.1 sowie BGE 106 III 130, E. 1). • Nichtig sind Verfügungen, die gegen Vorschriften verstossen, welche: a) im öff. Interesse oder b) im Interesse eines unbestimmten Kreises Dritter, d.h. von am Zwangsvollstreckungsverfahren nicht beteiligten Personen, aufgestellt worden sind (wie Pfändung von Vermögenswerten, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören). I.c. würde Verfügung wohl gegen Interessen von Petra verstossen und wäre daher nichtig. • Subsumtion/Fazit: Laut SV erklären Alexander und Petra der Betreibungsbeamten, dass das Velo Petra gehöre und aufgrund der Grösse des Velos ist es offensichtlich, dass es Petra gehört. Da das Rennvelo daher offensichtlich nicht Alexander gehört, ist es unpfändbar. 	2.5
Total Punkte Frage 3.6	6.5
Total Punkte Aufgabe 3	43
Total Punkte (Aufgabe 1 bis Aufgabe 3)	100